

Satzung des Vereins Krebsnachsorge Braunschweig e.V.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Krebsnachsorge Braunschweig e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Krebsvor- und Krebsnachsorge, insbesondere durch Aufklärungsarbeit, Beratung von Erkrankten in sozialmedizinischen, psychosozialen und sozialen Fragen, Hilfeleistungen bei der Behebung individueller Notlagen.
2. Weiterhin kann der Verein Selbsthilfegruppen im Rahmen der Krebserkrankung unterstützen und auch selbst die Gruppenbildung fördern.
3. Daneben bleibt der Verein gegebenenfalls seinem ursprünglichen Zweck „Bekämpfung der Tuberkulose“ verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Alle natürlichen Personen nach vollendetem 18.Lebensjahr ,welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
 - b. Juristische Personen des privaten Rechts,
 - c. Öffentlich-rechtliche Körperschaften.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat das Recht ,die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a. Tod
 - b. Auflösung durch die Mitglieder nach 1 b, c
 - c. Austritt
 - d. Ausschluss
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden
5. Personen, die sich um die Arbeit des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Er ist bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag im begründeten Einzelfall den Beitrag ermäßigen oder die Fälligkeit hinausschieben.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Beirat
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden VorsitzendenVorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die Stellvertreter gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins, er setzt die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung um. Beschlüsse des Vorstandes sind einstimmig zu fällen.
4. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ein. Er leitet die Beratungsstelle für Krebskranke und ist Vorgesetzter des Personals.
5. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in der Rangfolge ihres Lebensalters

6. Bei Rücktritt oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand mit Zustimmung des Beirates die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen, bei Rücktritt oder Abwahl der Mehrheit Vorstandes führt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte der Vereins kommissarisch weiter. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet wird.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Beirat einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand darf den Geschäftsführer ermächtigen, den Verein nach außen rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Umfang der Vollmacht ist schriftlich festzulegen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und 7 bis 14 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand hat dem Beirat in allen wesentlichen Fragen Bericht zu erstatten und sich mit ihm abzustimmen. Er beschließt über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr.
3. Der Beirat muss mindestens 1 Mal pro Jahr einberufen werden, die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorstandsmitglied mindestens die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter sitzt der Versammlung vor. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Einfache Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen, sofern nicht mindestens 3 Beiratsmitglieder dem widersprechen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung für das abgelaufenen Haushaltsjahr
 - c. Beschluss über den Haushalt des kommenden Jahres
 - d. Festsetzung des Mitgliedbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes und des Beirates und gegebenenfalls von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über sonstige ,der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegten Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr am Ende des Haushaltsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief an die dem Verein letztbekannte Anschrift. Die Einladung kann bei Kenntnis der Adresse auch elektronisch erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Berücksichtigung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederschaft mit einfacher Mehrheit.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Abstimmung wird auf Antrag ein Drittels der Anwesenden geheim durchgeführt.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus besonderen Grund abgewählt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V. in Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, 26.11.2013